



19. Dezember 2012

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für  
Schülerbeförderungskosten

**Eilentscheidung des Bürgermeisters**  
**gem. § 65 Abs. 4 GO**

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als  
dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

**Begründung:**

Bei dem Produktsachkonto für die Schülerbeförderung ist der Haushaltsansatz nicht  
ausreichend.

Hauptsächlich ist dies bedingt durch eine hohe Rechnung des Kreises für die  
Beteiligung der Stadt an den Schülerbeförderungskosten im ÖPNV.  
Diese überplanmäßige Aufwendung kann durch einen Mehrertrag bei den  
Erstattungen von Schulkostenbeiträgen beim Gymnasium gedeckt werden.

Aufgrund der Höhe von 75.000,78 € ist eine Genehmigung der  
Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Da die Rechnung zur Zahlung fällig ist,  
wird eine Eilentscheidung des Bürgermeisters eingeholt.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3  
GO zur Zustimmung vorgelegt.

gez.

Frank Ruppert  
Bürgermeister